

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Emmaus Kirchengemeinde

in Gelsenkirchen

vom 01.07.2026

**Die Evangelische Emmaus Kirchengemeinde in Gelsenkirchen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Altstadt und Rosenhügel, der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	20	600,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	700,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	25	1.620,00
d)	Urnenbeisetzung	20	900,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung im Rasen, einschl. Namensplatte	25	3.150,00
b)	Urnenbeisetzung im Rasen, einschl. Namensplatte	20	2.420,00
c)	Urnenbeisetzung unter dem Baum, einschl. Namensplatte	20	1.050,00
d)	Erdbestattung im Ichtys-Feld, einschl. Stele	25	4.330,00
e)	Urnenbeisetzung im Ichtys-Feld, einschl. Stele	20	3.130,00

(3)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin, einschl. Gemeinschaftsstele	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	25	3.480,00
b)	Urnenbeisetzung	20	2.760,00
(4)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.935,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung, je Grab und Jahr		64,50
c)	Reservierungsgebühr Erdwahlgrab, je Grab und Jahr		64,50
d)	Urnenbeisetzung je Grab	25	1.490,00
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung, je Grab und Jahr		59,60
f)	Reservierungsgebühr Urnenwahlgrab, je Grab und Jahr		59,60
(5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab, einschl. Namensstele	30	3.925,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung, je Grab und Jahr		117,50
c)	Reservierungsgebühr Erdbestattung, je Grab und Jahr		117,50
d)	Urnenbeisetzung je Grab, einschl. Namensstele	25	3.400,00
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung, je Grab und Jahr		120,00
f)	Reservierungsgebühr Urnenbeisetzung, je Grab und Jahr		120,00
g)	Wahlgrab je Urnen-Erdröhre, einschl. Namensplatte (bis zu 2 Urnen) *	25	-
h)	Urnenwahlgrab unter dem Baum je Grab, einschl. Namensplatte *	25	-
	* wird zurzeit nicht angeboten!		
(6)	Kolumbarien, inkl. Gedenktafel	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Wahlgrab, je Urnennische	25	2.540,00
b)	Verlängerungsgebühr, je Urnennische und Jahr		86,00
c)	Reservierungsgebühr, je Urnennische und Jahr		86,00
d)	Kolumbarium im Ichtyos-Feld, je Urnennische	25	3.185,00
e)	Verlängerungsgebühr im Ichtyos-Feld, je Urnennische und Jahr		112,00
f)	Wahlgrab Mini-Kolumbarium (Basalt-Säulen), je Urnennische	25	3.465,00
g)	Verlängerungsgebühr Mini-Kolumbarium, je Urnennische und Jahr		123,00
h)	Reservierungsgebühr Mini-Kolumbarium, je Urnennische und Jahr		123,00
i)	zusätzliche Beschriftung bei einer weiteren Urne zu § 4 (6) a)		195,00

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt ab Inkrafttreten dieser Satzung 18,00 € je Grabstelle und Jahr. Sie ist in die Nutzungsgebühr einbezogen und wird nicht separat erhoben.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
- a) Personal- und Sachkosten
 - b) Gebäudekosten
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Kalkulatorische Kosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		550,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		600,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		935,00
d) Urnenbeisetzung		550,00
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		495,00
(2) Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		245,00
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration		270,00
c) Benutzung der Leichenkammer		280,00
d) Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen		135,00
e) Zusatzgebühren bei Beisetzungen an Samstagen		82,50

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		1.210,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.210,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.870,00
	d) Urnenbeisetzung		1.100,00
	e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		990,00
(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		1.210,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.210,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.870,00
	d) Urnenbeisetzung		1.100,00
	e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		990,00
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		600,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		600,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		935,00
	d) Urnenbeisetzung		550,00
	e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		495,00
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		600,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		600,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		935,00
	d) Urnenbeisetzung		550,00
	e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		495,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von		
	a) stehenden Grabmalen, einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung		215,00
	b) liegenden Grabmalen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		45,00
	c) stehenden Holzkreuzen		70,00
(2)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
	a) Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr		160,00
	b) Urnenbeisetzungen je Grabstelle und Jahr		120,00
(3)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung		
	a) Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte Erdbestattungen je Grab		415,00
	b) Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung je Grab		365,00
	c) Abräumung nach 3 Monaten, sofern vom Nutzungsberechtigten nicht vollzogen		550,00
(4)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung		
	a) stehendes Grabmal		550,00
	b) liegendes Grabmal		185,00
(5)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)		70,00

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.05.2025.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.05.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2025 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 01.07.2026

Evangelische Emmaus Kirchengemeinde Gelsenkirchen



  



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vom 1. Juli 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2029 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 24. Juli 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Kupke

Az.: 723.02-3026

